

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT info-intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 29.06.2026

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 32.13.07 SP/Pe
Zuständig: Herr Plietzsch
Telefon/Durchwahl: 57

SHGT info-intern Nr. 153/26

Katzenschutzverordnung gilt ab dem 1. Juli 2026

Die Landesregierung hat in der vergangenen Woche die Verordnung über den Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung) im Kabinett beschlossen. Die Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft. Für bereits gehaltene Freigängerkatzen gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten. Künftig gilt: Wer seiner Katze unkontrollierten Freigang gewährt, muss diese kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Wohnungskatzen, die das Haus nicht verlassen, sind von den Regelungen nicht betroffen.

Zu den wesentlichen Regelungen

§ 3 Nr. 5 – Fortpflanzungsfähigkeit

Neu aufgenommen wurde, dass nach tierärztlicher Einschätzung auch eine Katze, die jünger als fünf Monate ist, als fortpflanzungsfähig im Sinne der Verordnung gelten kann.

§§ 4 und 5 – Kennzeichnung und Registrierung

Nicht übernommen wurden die Anregungen der Geschäftsstelle, die Zahl der anerkannten Registrierungsstellen zu begrenzen oder diese unmittelbar in der Verordnung zu benennen. Dadurch verbleibt für die Vollzugsbehörden ein gewisser Rechercheaufwand. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bereits bestehende Registrierungen bei den großen Haustierregistern (z. B. TASSO oder FINDEFIX) den Anforderungen genügen, sobald diese als Registrierungsstellen anerkannt sind.

§ 6 – Nachweispflicht

Zu begrüßen ist, dass die zuständige Behörde bei Verlangen einen tierärztlichen Nachweis verlangen kann und die Pflicht zur Vorlage ausdrücklich bei der Haltungsperson liegt.

§ 7 Abs. 2 – Maßnahmen im Falle von aufgegriffenen Katzen

Danach können bei aufgegriffenen Katzen, die weder gekennzeichnet noch registriert sind, die in § 8 vorgesehenen Maßnahmen (Kennzeichnung, Registrierung und Kastration) durchgeführt werden, wenn die Haltungsperson nicht innerhalb von fünf Tagen ermittelt oder erreicht werden kann.

Die Regelung ist im Hinblick auf den Zweck der Verordnung konsequent. Sie ist jedoch im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 zu betrachten, wonach die Haltungsperson grundsätzlich die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen hat. Soweit diese nachträglich zu ermitteln ist.

§ 9 – Kosten

Durch die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände konnte erreicht werden, dass die landesweiten Kastrationsaktionen, an denen rund 77 Prozent der Kommunen teilnehmen, ausdrücklich in den Verordnungstext aufgenommen wurden.

Zudem wird klargestellt, dass das zuständige Ministerium hierfür – soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – verantwortlich ist und entsprechende Mittel bereitstellt.

Besonders hervorzuheben ist, dass eine unmittelbare Finanzierungsverpflichtung der Kommunen nicht mehr Bestandteil der Verordnung ist. Eine solche Regelung hätte aus Sicht der Geschäftsstelle den zulässigen Regelungsgehalt der Verordnung überschritten. Außerdem zeigen die Zahlen der Kastrationsaktionen, dass keine Verpflichtung notwendig ist.

Bewertung der Geschäftsstelle

Ein landesweit einheitliches Vorgehen sowie die Einführung einer Kastrationspflicht entsprechen einer langjährigen Forderung der Kommunalen Landesverbände. Die Katzenschutzverordnung wird daher im Grundsatz begrüßt. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Verantwortung der Haltungsperson stärker in den Fokus gerückt wird.

Aus Sicht der Geschäftsstelle bestehen jedoch weiterhin praktische und rechtliche Herausforderungen. Insbesondere enthält die Verordnung keine Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände. Das Tierschutzgesetz enthält keine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz erlassen werden. Verstöße gegen die Katzenschutzverordnung können daher nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Darüber hinaus bleibt offen, wie Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Haltungspersonen nicht gekennzeichnete oder nicht registrierter Katzen in der Praxis ermittelt werden können. Aktive, flächendeckende Kontrollen und umfangreiche Nachforschungen werden den zuständigen Behörden regelmäßig nicht möglich sein. Der Vollzug wird sich daher im Wesentlichen auf anlassbezogene Kontrollen beschränken müssen.

Bezüglich der bisherigen Subdelegationsverordnung hat das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz auf Nachfrage folgendes mitgeteilt:

„Im November 2014 hat die Landesregierung Schleswig-Holstein von der Übertragungsermächtigung aus § 13b Satz 5 TierSchG Gebrauch gemacht und die Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-46; veröffentlicht im GVO-Blatt SH am 18. Dezember 2014, S. 399) erlassen.

Damit wurden die Kommunen in die Lage versetzt, für Ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Verordnungen zu erlassen.

Durch die nun von der Landesregierung erlassene Landesverordnung über den Schutz freilebender Katzen in Schleswig-Holstein (Katzenschutzverordnung Schleswig-Holstein - KatzenSchutzVO) treten zum Schutz der Katzen Regelungen auf Landesebene in Kraft. Somit sind die kommunal erlassenen Verordnungen nicht mehr erforderlich.

Mit dem Erlass der KatzenSchutzVO wird auch die o. g. Verordnungsermächtigung für die Kommunen außer Kraft gesetzt. Da die Außerkraftsetzung der Ermächtigungsgrundlage keine Auswirkung auf die bestehenden Verordnungen hat, sind diese möglichst zeitnah nach dem Inkrafttreten der KatzenSchutzVO durch die erlassenden Kommunen außer Kraft zu setzen.“

Unter nachfolgendem Link ist die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein abrufbar: [Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - Landesverordnung über den Schutz freilebender Katzen in Schleswig-Holstein \(Katzenschutzverordnung Schleswig-Holstein – KatzenSchutzVO\)](#)

Für Rückfragen steht SHG-Referent Sascha Plietzsch gerne zur Verfügung.

- Ende info-intern Nr. 153/26-